



Standgebühren 2025

Stand 01.01.2025

Eine Jahreskarte können ausschließlich Mitglieder erwerben, die sich, an Standaufsicht und Standreinigung beteiligen - (Merkblatt-Jahreskarte bzw. Satzung ZSG § 5 Abs. 2)

JK	Jahreskarte Mitglieder	50.-- €	LG / LGA / LP / A / ZiSt
JKK	Jahreskarte Kleinkaliber	60.-- €	LG / LGA / LP / A / ZiSt / KK
JKG	Jahreskarte Mitglieder	90.-- €	Großkaliber / UH
JKS	Jahreskarte Studenten	halber Preis	
JKW	Jahreskarte Wildcard		wird vom Schützenmeisteramt vergeben

	Mitglieder ¹⁾	Gäste
ZSG-Jugendliche - bis 20 Jahre - trainieren kostenfrei	0,00 €	
Bei Jugendlichen Gastschützen gelten halbierte Preise der Spalte „Gäste“		½ Pr.
Druckluftwaffen / ZiSt	4,00 €	6,00 €
KK Disziplinen	6,00 €	9,00 € ²⁾
GK Disziplinen / Unterhebel	11,00 € ³⁾	15,00 € ^{2) 3)}
Armbrust 10m / 30 m	5,00 €	8,00 €
Bogen (momentan nicht im Programm)	4,00 €	5,00 €
Tagesversicherung für Gastschützen, die nicht versichert sind		2,00 €

Munition	LG / LP	10,00 € / 500 Schuss
Munition	KK	6,00 € / 50 Schuss
Munition	GK 9mm	14,00 € / 50 Schuss
Munition	GK 357mag	25,00 € / 50 Schuss

Erwerbsscheinpflichtige Munition (ZiSt; KK; GK) wird in handelsüblicher Menge ausgegeben
An Erwerber ohne Munitionserwerbsschein wird Munition nur zum sofortigen Verbrauch ausgegeben.
(WaffG §29 Abs.1 und §34 Abs.1)

Nicht verbrauchte Munition muss innerhalb der Schießstätte sofort zurückgegeben werden.
Das Mitnehmen nicht verbrauchter Munition stellt eine Straftat dar, nach WaffG §52 Abs 3 Nr 2b

¹⁾ **Während des Aufnahmeverfahrens** einer Neumitgliedschaft, ist ein Training erst gestattet, wenn ein „aktiver“ Pate benannt wurde und / oder das Schützenmeisteramt das Mitgliederbegehren genehmigt hat. Davor ist eine Tagesversicherung mit Tagessatz Mitglieder zu entrichten.

²⁾ **Keine Gastschützen mehr für KK und GK** – Ausnahmen regelt das Schützenmeisteramt

³⁾ ~~Um die Befähigung zu erhalten, den 25m Stand mit Großkaliber zu nutzen, ist ein RWK LP Schnitt von 330 Ringe erforderlich. vom Vorstand ausgesetzt für 2023~~

Verantwortliche Aufsichtspersonen haben sich vor der Aufnahme des Schießbetriebs vom Vorliegen genannter Erfordernisse zu überzeugen. (AWaffV §34 Nr19 - § 23 Abs. 1 Satz 2 und WaffG§ 53 Abs. 1 Nr. 23)

Andere Wettbewerbsarten, wie die oben genannten, sind ohne ausdrückliche Genehmigung des Schützenmeisteramtes nicht zulässig!

Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge können bei der Aufsicht erfragt werden oder www.zsgbu.de